

Zeitschrift
des
Vereins für Kirchengeschichte
der
Provinz Sachsen
und des
Freistaates Anhalt

Jahrgang 33/34

Magdeburg — 1938
Kommissionsverlag der Evangelischen Buchhandlung
Ernst Holtermann

Studentenleben im alten Wittenberg.

Von Dr. Paul Wahl, Dessau.

Luthers erfolgreiches Wirken ist nicht denkbar ohne den festen Rückhalt, den der Reformator an seiner Universität gefunden hat. Hier ruhten die Wurzeln seiner Kraft, hier im Kreise gleichstrebender Kollegen, umgeben von einer lernbegeisterten und heilsbedürftigen Jugend, die in hellen Häufen nach Wittenberg strömte, fand er den Widerhall und die Unterstützung, die die Bewegung brauchte.

In Wittenberg war es auch, wo die akademische Jugend Formen studentischen Großsinns und Gemeinschaftslebens entwickelte, die vom Reformator zeitweilig als Störung empfunden und nicht ohne Erbitterungen, doch von einem außerordentlich charakteristischen Gepräge waren. In den Mauern der bis dahin ruhigen kleinen Stadt entwickelte sich ein nicht eben geräuschloses Studentenleben, das für die Geschichte des deutschen Studententums nicht ohne Bedeutung geworden ist, wenn auch die Alma Mater Leucorea nun schon mehr denn 100 Jahren der Vergessenheit anheimzufallen droht. Aber das soll sie nicht; denn zu bedeutsam sind die Spuren ihres Wirkens in unsrer Provinz, auch wenn man die spätere Zeit ins Auge faßt.

Unter dem Nachlaß des Achtundvierzigers und späteren Hallenser Professor Karl Elze (1821—1889), den die Landesbibliothek zu Dessau im Jahre 1926 erworben hat, befindet sich ein Heft in Folioformat „*Leges Academiae Vitembergensis de studiis et moribus studiosorum*¹⁾“. Auf dem vorderen Innendeckel hat Elzes Hand erklärend hinzugefügt: „Gesetze der Universität Wittenberg zu der Zeit als mein Vater daselbst studierte.“ Der Zusatz „*de studiis et moribus studiosorum*“ gibt an, daß es sich hier nicht etwa um die Verfassung der Universität handelt — dann käme sicherlich der Ausdruck *statuta* vor —, sondern daß lediglich der Student und sein Verhalten Gegenstand der Gesetzgebung ist. Von den Studien ist aber auch wenig die Rede; die „*mores*“ stehen im Vordergrund. Diese Gesetze sind in der vorliegenden Form undatiert und enthalten 42 Paragraphen, an die sich der sieben Punkte umfassende Immatrikulationseid anschließt. Dem Text folgt ein Anhang (*Appendix*), der aus 14 Stücken besteht und Verfügungen der kursächsischen Regierung, sowie Verordnungen des akademischen Senats enthält.

¹⁾ Dessauer Signatur: LB 4581, 4^o (2^o). 6 ungez. Bl., undat. Über die zeitliche Einordnung s. u.

Die Geseze beginnen mit allgemeinen Ermahnungen zur Frömmigkeit und Mäßigkeit, zur Friedfertigkeit und zum Gehorsam. Der Neu-angekommene hat die Pflicht, durch unverzügliche Immatrikulation, mit der der am Schluß der Geseze abgedruckte Eid verbunden war, das akademische Bürgerrecht zu erwerben.

Dieser soll sich namentlich bei Verhängung akademischer Strafen bewähren; er bezieht sich aber zunächst auf die Befolgung bestimmter Verbote. Hierher gehört das der Zugehörigkeit zu einer Verbindung und der Austrag von Streitigkeiten mit der blanken Waffe, ja sogar Selbsthilfe bei Beleidigungen — um diese besonders markanten Verbote vorwegzunehmen. Ferner heißt es, keiner solle vor Rektor und Senat mit Degen erscheinen. Auch Ansammlungen und Zusammenrottungen sind nicht gestattet, sondern wenn irgendwelche Wünsche oder Beschwerden aus der Studentenschaft laut werden, sollen diese „paucis“, durch eine Abordnung von wenigen, beim Rektor vorgebracht werden. Dann finden wir Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der nächtlichen Ruhe und den Schutz des friedlichen Bürgers eintreten, während nicht minder davor gewarnt wird, als ungebetener Gast einen Doktorschmaus im Augusteum, eine Hochzeit oder eine Festlichkeit der Schützengesellschaft zu stören. Endlich fallen Bestimmungen auf, die sich an bestimmte Liebhabereien des Musensohns richten, so wenn nicht erlaubt ist, auf Posthörnern zu blasen, Raketen zu werfen, im Walde zu jagen oder in der Elbe zu baden²⁾, Bacchanalien und Mummenschanz zu feiern oder Kneipereien im Winter über 10, im Sommer über 9 Uhr auszudehnen³⁾.

§ 27 regelt Kleidung und Auftreten: „Vestis et cultus honestus sit et decens, citra luxuriam et levitatem.“ Dieser Punkt sei durch ein weiteres Stück erläutert, aus dem wir zugleich über die Verbindungen einiges hören. In Stück X des Anhangs⁴⁾ heißt es: „Nachdem uns glaubwürdige Anzeige geschehen, daß viele unter den Studiosis auf Unserer Universität zu Wittenberg nicht allein den äußerlichen Wohlstand⁵⁾, durch ihre seltsame theils schmutzige, theils komische Kleidung, wodurch ein sogenannter Pech-Orden sich vor andern auszeichne, aus den Augen zu setzen anfiengen, sondern auch einen überhand nehmenden Hang zu wilder, ungefitteter und unanständiger Lebensart, durch freche, strafbare Thathand-

²⁾ Die erweiterte Fassung von 1811 (f. u.) verbietet fernerhin bezeichnenderweise das Klatschen mit Heßpeitschen, das Rauchen in der Öffentlichkeit und das Auslöschen der Straßenlaternen (seit 1802 hatte Wittenberg Straßenbeleuchtung).

³⁾ In der erweiterten Fassung (§ 20) wird die Polizeistunde allgemein auf 10 Uhr festgesetzt.

⁴⁾ Dat. v. 29. Okt. 1785. Das hier mitgeteilte Stück ist identisch mit W. Friedensburg, Urkundenbuch der Universität Wittenberg. Magdeburg 1926/27 (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen u. des freist. Anhalt. N. R. 3/4). Bd. 2, Nr. 975.

⁵⁾ = Anstand.

lungen und Vergehungen an den Tag legten, wie sie denn vor einigen Wochen die Luft der dortigen Schützengesellschaft durch ihre unfertigen Händel gestört, und die Fenster im Hause eingeworfen, auch bey andern Gelegenheiten sich sehr ungesittet und beleidigend gezeigt haben sollen etc.“ Dieses Stück ist enthalten in einem akademischen Erlaß vom 29. Oktober 1785⁶⁾. Aus diesem erfahren wir auch einiges über den Anzug des damaligen Studenten der in diesem Zusammenhang von Interesse sein dürfte. Wir hören von hohen Stulpenstiefeln mit „monströsen“ Sporen, klirrendem Degen, ungeheuer großen und in der Form lächerlichen Hüten, von farbigen Schärpen, von hohen Federn und von Röcken⁷⁾, die entweder zu kurz oder zu lang seien. Mit den letzteren sind wohl Schlafröcke gemeint, in denen nach einer andern Stelle unseres Heftes die Studenten skandalisierenderweise die nächtlichen Gassen zu bevölkern pflegten.

Um nun auf das Verbindungsleben zu kommen, erhebt sich die Frage, wie denn die studentischen Verbindungen in den Quellen genannt werden und um welche Verbindungen es sich eigentlich handelt. Daß jede Art von studentischen Zusammenschlüssen verboten waren, wurde bereits erwähnt. So heißt es denn auch in Stück XI unseres Anhangs⁸⁾: „Desgleichen sind und bleiben alle Zusammentretungen in besondere Verbindungen es mögen solche mit dem Namen von Orden, Landmannschaften, geheimen Gesellschaften, oder wie sonst praediciret werden, und es mag darzu mit oder ohne Eid sich verpflichtet werden sollen, sowohl als alle Uniformen, gemeinschaftliche Cocarden⁹⁾, oder sonstige Gesellschafts-Zeichen, es mögen solche sichtbar oder im Verborgenen getragen werden, verboten ...“ Daneben wird in Stück X der Pechorden genannt und ebendort bei der Verpönung der anstößigen Kleidung, derer wir Erwähnung taten, auch von den „ordinibus gravissime prohibitis“ gesprochen.

Es handelt sich der Hauptsache nach um regionale Zusammenschlüsse, die später sogenannten Landmannschaften. Die Satzungen, die Kurfürst Friedrich der Weise 1508 Oktober 1¹⁰⁾ der Universität gab, sagen, die Universität gliedere sich in Kollegien¹¹⁾ und Fakultäten; der Rektor sei das Haupt über alle. „nacionum divisiones, parcialitates seu aliquorum con-

⁶⁾ Gedr. außer in der vorliegenden Sammlung im Anh. zu den Gesetzen von 1811, a. a. O. Nr. 1051.

⁷⁾ Die Klagen über den Anzug der Studenten waren nicht neu. Schon 1538 schlägt eine akademische Kommission dem Kurfürsten vor „ein edict von kleidern“ zu machen. Friedensburg, UB. I, S. 199. Hier wie später von Melancthon in seinen „Leges academiae Witebergensis de studiis et moribus auditorum“ 1545 (ebenda Nr. 271) wird über zu kurze Röcke geklagt, a. a. O. S. 259.

⁸⁾ Datum Dresden, d. 26. Nov. 1792 = Friedensburg, UB. II, Nr. 1000.

⁹⁾ An den Hüten getragen.

¹⁰⁾ Friedensburg UB. I, Nr. 22.

¹¹⁾ Hier etwa im Sinne von Bursen; vgl. Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg. Halle 1917, S. 79f.

venticula“ seien ausdrücklich verboten¹²⁾. Der Kampf zwischen Nationen und Fakultäten, wie er namentlich auf den französischen Universitäten des Mittelalters, den Vorbildern der Deutschen, getobt hat, bis die letzteren über jene obsiegten, zittert hier noch nach. Gleichwohl konnte auch in Wittenberg nicht verhindert werden, daß Landsleute sich zusammenschlossen. 1512 werden Gegensätze zwischen sächsischen und mainfränkischen Studenten erwähnt, die anlässlich des Kilianfestes der Franken zu Tumulten geführt hatten¹³⁾. Vermutlich hatten also schon damals Angehörige der deutschen Stämme Vereinigungen gebildet. Nationen und Nationalismus, auch Conventicula, das sind die Bezeichnungen für diese Zusammenschlüsse bis ins 18. Jahrhundert hinein, wenn diese mit dem Begriff der alten Nationen auch nichts mehr zu tun haben. Sie werden frühzeitig von Seniores geleitet, und es muß, zum mindesten bereits im 17. Jahrhundert, wie wir aus der Sitte des Pennalismus schließen können, von Seiten der Landsmannschaften der Wunsch bestanden haben, Neuanfömmlinge an sich heranzuziehen, wie andererseits der junge Student verständlicherweise die Gesellschaft seiner Landsleute gesucht hat. 1653 August 24¹⁴⁾ haben wir den ersten Universitätsersaß gegen die Konstituierung von „Nationen“ in der Studentenschaft; hier werden auch die Seniores erwähnt und näher bezeichnet: Nulli deinceps cujusquam nationis seniores, hoc est magistri ac judices, sunt; nullae nationum habentur matriculae, nulla conciliabula judiciave! Keine Mitgliederverzeichnisse (Nationalbücher) und Konvents-Protokolle dürfen geführt, keine Verrufserklärungen — das ist offenbar mit dem „judicia“ gemeint — ausgesprochen werden. Gleichwohl sind die akademischen Behörden im 17. Jahrhundert, wo sie genug mit der Bekämpfung des Pennalismus zu tun hatten, dem Bestehen der Landsmannschaften gegenüber nachsichtig. Denn nicht anders ist es zu verstehen, wenn in der ersten Fassung unserer Gesetze von vor 1655¹⁵⁾ in § 7, der den Wortlaut hat: „Siquid agendum ad magistratum, vel totius corporis scholastici, vel plurium nomine, id paucis delegetur“, vor „plurium“ die Worte „nationis cujusdam, certe“ erscheinen, während man im 18. Jahrhundert, dem unsere Redaktion angehört, von der Existenzberechtigung der „Nationen“ nichts mehr wissen wollte und daher dieser Passus fortgelassen wird.

Es erhebt sich nun die Frage, welche Landsmannschaften in Wittenberg bestanden haben. Wenn wir von den Sachsen und Franken des Jahres 1512 absehen, sind zum erstenmal 1704 Sept. 3¹⁶⁾ Namen und

¹²⁾ Ebenda S. 20.

¹³⁾ Friedensburg, UB. I, Nr. 40—44.

¹⁴⁾ U. a. O. II, Nr. 723.

¹⁵⁾ U. a. O. Nr. 727. In der Fassung des Hestes stehen die Varianten — = D bei Friedensburg — apud statt ad und Academici statt scholastici.

¹⁶⁾ U. a. O. Nr. 846.

Satzungen einer Nation der Friesen überliefert¹⁷⁾). Wir hören von den Beamten als dem Senior, dem Consenior, dem Junior, von den Zusammenkünften der Landsmannschaft, ferner den Novizen, die bei ihrer „Rezeption“ — einem Ausdruck, der ja heute noch in der Studentensprache gebräuchlich ist — einen Schmaus zu geben haben, und den Schmäusen überhaupt. Sie werden der damaligen Sitte entsprechend gewöhnlich auf des Seniors Stube abgehalten und dürften etwa den heutigen offiziellen Kneipen, vielleicht auch den Kommersen¹⁸⁾ entsprechen. 1706¹⁹⁾ wird dann von einem Verrufsfall, dem Fall Krüsiße, berichtet. Die Akten bieten einen interessanten Einblick in das damalige Verbindungsleben und nennen die Nationen der Pommern, Freiburger, Franken, Friesen (s. o.), Schlesier, Holsteiner und Kaufziger. In einem landesherrlichen Schreiben von 1714²⁰⁾ werden neben den Bremern und Pommern die Dänen genannt.

In den Immatrikulationseid unseres Hestes — nach 1713, wie sich ergeben wird — wird als Nr. 3 die Formel aufgenommen: „Conventibus, qui dicuntur, Nationalibus nomen meum non dabo“, und es wird sogar der Angeberei Tor und Tür geöffnet, wenn es hier weiter heißt, daß man von etwa bestehenden Verbindungen dem Rektor Mitteilung machen solle. Den Abschluß der immer wiederholten Verbote bildet das Kgl. Edikt wider die Landsmannschaften und andere verbotene Verbindungen von 1811 Nov. 8²¹⁾), das eine erweiterte Fassung zu Stück XI des Hestes darstellt²²⁾).

Es war nicht die Universität, die bei Bekämpfung des Verbindungs wesens auf allzu strenge Strafen drang. 1717²³⁾ versuchte sie eine erneute Regung des Nationalismus — hier wird die Landsmannschaft der Danziger erwähnt — der Landesregierung als harmlos hinzustellen, und 1798²⁴⁾ hält sie dem Kurfürsten gegenüber das geschlossene Auftreten der Landsmannschaften bei feierlichen Gelegenheiten und einmal im Jahre bei öffentlichen Schmausereien für ungefährlich und für „unvermeidlich, daß nicht zwischen Landsleuten eine engere Verbindung als zwischen andern stattfinden sollte“.

¹⁷⁾ S. auch die Satzungen der Landsmannschaft der Pommern, a. a. O. Nr. 871.

¹⁸⁾ Wir hören 1714 — a. a. O. Nr. 865 —, daß zu solchen Stubenkneipen sogar die Stadtmusikanten hinzugezogen seien. Übrigens bewahren uns Stammbuchblätter vielfach bildliche Darstellungen von solchen Kneipereien, s. z. B. A. Bechtold in Zeitschrift f. Bücherfreunde. N. f. Jg. 18 (1926), S. 28.

¹⁹⁾ A. a. O. Nr. 848 und 849.

²⁰⁾ A. a. O. Nr. 865.

²¹⁾ A. a. O. Nr. 1051, Anm.

²²⁾ = a. a. O. Nr. 1000; f. a. Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg.

Halle 1917. S. 543.

²³⁾ UB. II, Nr. 870.

²⁴⁾ Nr. 1022.

Anders mochten Rektor und Senat über die Orden denken, bei deren Ablehnung sicherlich auch die allgemeine Geistesrichtung in Wittenberg, die allem Neuen des Jahrhunderts skeptisch gegenüberstand, mitsprach²⁵⁾. Eine verfeinerte gesellschaftliche Kultur fand auch in den Kreisen der Wittenberger Studenten Eingang²⁶⁾. Es ist bezeichnend, daß — wenn auch etwas später — die Universität für angebracht hielt, auf den benachbarten Wörlitzer Park in dem Prolog eines Vorlesungsverzeichnisses hinzuweisen, was sicher eine bestimmte Empfänglichkeit hierfür bei den Studenten voraussetzte²⁷⁾. Das Jahrhundert der schönen Seele schuf Verbindungen, die den Wert der Freundschaft betonten. Das aufblühende Ordenswesen (Freimaurer, Illuminaten, Rosenkreuzer) führte auf hohen Schulen zur Bildung von Orden und Kränzchen, die die regionale Gliederung der Studentenschaft durchbrachen. Im Jahre 1752 taucht in Wittenberg ein „Ordo Franconicus Jubilantium“²⁸⁾, der noch auf landsmannschaftlicher Grundlage errichtet erscheint, aber wie wir aus der geringen Zahl der Mitglieder schließen können, bei weitem nicht mehr alle Studenten des fränkischen Heimatbezirkes umfaßte. 1768 nennt das Urkundenbuch²⁹⁾ Satzungen der Studentengesellschaft der Freundschaft mit der Überschrift „Statuta unserer Freundschaft“. Gleich § 1 ist bezeichnend für die neue Einstellung: „Da sich unsere Gesellschaft auf Freundschaft, Tugend und honeteté gründet, so ist die erste Bemühung aller Mitglieder, alles diesen Zuwiderlaufende ernstlich zu vermeiden, wie den [so!] auch aus diesem Grunde Leute, die keine honeteté besitzen und keiner Freundschaft würdig sind, gänzlich in selbige nicht aufgenommen werden können.“ Oben wurden schon Abzeichen der Studenten, wie Federn, Schärpen und Kofarden, aufgeführt; hier wird als „signum amicitiae“ ein achteckiges Kreuz mit der Umschrift „pour l'amitié“ und der Devise I. P. (= indissoluble parfaite) erwähnt, dessen Führung durch die Mitglieder die Universitätsbehörde aufmerksam und mißtrauisch gemacht hatte. Fortan wurden auch die Orden gleich den Landsmannschaften verfolgt. Ja es kam seit 1784³⁰⁾ sogar ein Kartell, zunächst mit Halle, zustande, nach welchem wegen Teilnahme an Ordensverbindungen relegierte Studenten auf der andern Universität nicht aufgenommen werden sollten. Wenn man die harmlosen Statuten dieser Orden liest, kann man das Verhalten der Universitäten nur wie oben angedeutet verstehen oder sich lediglich so erklären, daß auch bei studentischen Ordensverbindungen bei aller tatsächlichen Harmlosigkeit

²⁵⁾ Vgl. 3. B. die Ablehnung der Philanthropine, wobei zweifellos an Dessau gedacht worden ist, a. a. O. Nr. 977.

²⁶⁾ Vgl. Friedensburg, Geschichte S. 544.

²⁷⁾ 1801 März 22, a. a. O. Nr. 1024.

²⁸⁾ Friedensburg, Geschichte S. 542.

²⁹⁾ II, Nr. 942.

³⁰⁾ S. die Urn. des UB. 969, 1008, 1022 u. 1052.

der Absichten eine gewisse Geheimniskrämerei herrschte, die Verdacht erregen mußte³¹⁾. Andererseits war die angeführte Wirksamkeit des Pechordens nicht dazu angetan, den Orden die Achtung der Behörde zu erwerben, wenngleich seine Ordenssazungen³²⁾ jenem Verhalten diametral entgegengesetzt sind. So wurde denn auch, wiederum durch die Angflichkeit des Kurfürsten veranlaßt, außerordentlich streng danach gefahndet, ob sich Mitglieder der anderswo verbotenen Ordensverbindungen der Konstantinisten und Unitisten in Wittenberg aufhielten³³⁾.

Ähnlich streng war das Duell verboten. Schon der Anblick des langen Degens, den der Student als Angehöriger eines Standes, der dem Adel gleichgesetzt wurde, als sein gutes Recht betrachtete, war der Universitätsbehörde ein Greuel, besonders weil dieser Degen oftmals locker in der Scheide saß. In Kurfürst Christians II. Entwurf einer Ordnung der Universitäten Leipzig und Wittenberg von 1606³⁴⁾ heißt es, daß „die Studenten sich nicht mehr studentisch oder schreiberisch halten wollen, sondern wer auf ein universitet kommet und die Studenten ansieht, der vermeinet, er sehe einen haufen hofleuthe oder landsknechte³⁵⁾“. Wir haben eine ganze Reihe Schriften, die sich mit dem akademischen Recht des Degentragens befassen³⁶⁾. Hatte man in den unruhigen Zeiten des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts dem Studenten seine Waffe zur Verteidigung belassen³⁷⁾, so duldete man das Degentragen später stillschweigend, bis sich ein Gewohnheitsrecht daraus entwickelte, das der akademische Bürger mit seinem Stande zu rechtfertigen suchte. Die Waffe konnte man also auf die Dauer dem Studenten nicht nehmen³⁸⁾; man beschränkte sich in den hier erwähnten Gesetzen darauf, das Verbot des Degentragens auf die Fälle des Erscheinens vor dem Rektor zu beschränken (§ 8), während die ältere Fassung von vor 1655³⁹⁾ in § 9 die ausdrückliche Bestimmung enthält: *Gestare gladios ... nefas esto.*

Um so mehr ließ man es sich angelegen sein, die *H a n d h a b u n g* der Waffe zu verbieten, sofern es sich nicht um akademisch sanktionierte Übung

³¹⁾ Vgl. W. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle. Berlin 1894. T. I, S. 597f.

³²⁾ UB. Nr. 976; f. zu diesem Widerspruch Friedensburgs Ansicht a. S. 470 des UB. II.

³³⁾ U. a. O. Nr. 1025 u. 1037. Vgl. zu diesen beiden Ordensverbänden Schulze u. Szymank, Das deutsche Studententum. Leipzig 1910. S. 132 u. 134.

³⁴⁾ UB I, Nr. 528.

³⁵⁾ Ebenda S. 693.

³⁶⁾ S. E. Meiners, Göttingische akademische Annalen. Hannover 1804. Bd. I, S. 296.

³⁷⁾ S. die gleichfolg. Anm.

³⁸⁾ Gleichwohl sind Waffenverbote vorgekommen, so bei dem Tumult mit den Cranachs schülern i. J. 1520, a. a. O. I, Nr. 84. Geschichte S. 150f. In den Artikeln zur Erhaltung der Ruhe in der Stadt heißt es aber ausdrücklich, daß derjenige, welcher über Land reisen wolle, „sein wehr“ durch die Stadt tragen dürfte. UB. I, Nr. 80, Z. 8.

³⁹⁾ U. a. O. II, Nr. 727, f. a. bes. S. 155. Demnach scheint noch i. J. 1678 eine Nr. 6 des Immatrikulationseides bestanden zu haben, die das Degentragen verbot.

gen auf dem Fechtboden handelte. Aber auch hier wurde die Verwendung scharfer und schwerer Haurappiere verboten, weil Duellanten ihre Verwundungen hiervon ableiten könnten⁴⁰⁾. Ein königlicher Erlaß „wider die Selbsttrache, Friedensstörungen und Duelle“, datiert vom 15. April 1706⁴¹⁾. Auf ihn nimmt unser Heft in den §§ 14 und 19 sowie in Stück XI Z. 6 bezug. Auch akademischerseits wird das Verbot des „Ausforderns, Balgens und Duellierens“ immer wieder erneuert. Genugtuung sei vor dem Rektor zu suchen, so heißt es u. a. auch im Immatrikulations-eide. Die zuletzt aufgeführte Verfügung unseres Hestes, die aus dem Jahre 1737 stammt⁴²⁾, aber undatiert ist, während die vorletzte das Datum 20. März 1797 trägt, setzt hohe Strafen auf Forderung zum Zweikampf, studentische Selbsthilfe und Tätlichkeiten. Bei tödlich verlaufenem Duell wird — um nur einiges herauszugreifen — der adelige Gefallene vom Totengräber außerhalb des Friedhofs begraben, ist er bürgerlich, vom Scharfrichter an den Galgen gehängt. Der Überlebende soll wie ein Mörder bestraft werden, d. h. wenn er vom Adel ist, durch das Schwert gerichtet, wenn er „inferioris loci“, gehängt werden⁴³⁾.

Es ist nicht bekannt, daß die volle Schärfe der Bestimmungen jemals angewendet worden ist, daß Rektor und Senat allzu ernst gegen solche „Verbrecher“ vorgegangen sind. Die akademische Behörde ist — gewollt oder ungewollt, gleichviel — auch hierin letzten Endes machtlos geblieben oder hat bei aller Strenge der Formulierung, die sie vielfach auf Drängen der kurfürstlichen Regierung erlassen mußte, ein Auge zugedrückt.

In diesem Zusammenhang dürfte die Frage berechtigt sein, wieweit zwei berühmte Einrichtungen früherer Jahrhunderte, die gerade auch in Wittenberg geblüht haben, die *Deposition* und der *Pennalismus*, ihren Niederschlag in unserm Heft gefunden haben. Jene Aufnahmezeremonie, der sich der junge Ankömmling unmittelbar nach⁴⁴⁾ der Immatrikulation unterwerfen mußte, ist mit andern Einrichtungen älterer Hochschulen von Wittenberg übernommen⁴⁵⁾ und von Männern wie Luther und Melancthon entsprechend den damaligen Anschauungen von ihrer Bedeutung begünstigt worden. Gerade die Tatsache der allgemeinen Beliebtheit, der sich die Deposition im 16. Jahrhundert auf Deutschlands hohen Schulen erfreut

⁴⁰⁾ U. a. O. Nr. 1041. Geschichte, S. 543, Anm. 3.

⁴¹⁾ U. a. O. Nr. 854, Anm.

⁴²⁾ UB. Nr. 900, Anm.

⁴³⁾ Karl Elze hat die Gesetze und speziell diese Bestimmungen in dem pietätvollen Denkmal behandelt, das er seinem Vater gesetzt hat: Karl August Wilhelm Elze. Ein Lebensbild. Als Familienhandschrift gedruckt. Dessau: Heybruch 1862. S. 7 ff.

⁴⁴⁾ So in Wittenberg nach UB. I, Nr. 332, Z. 4.

⁴⁵⁾ Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wollte man die Einrichtung der Deposition in W. im einzelnen nachweisen. Ich verweise auf die Auskunft, die Friedensburg auf S. 44, 392 f. u. 539 f. seiner Geschichte über sie gibt. Vgl. auch die Arn. des UB. 277, 332, 676, 846, 849.

hat, und der Selbstverständlichkeit, mit der die Behörde die Sitte duldete bzw. selber regelte, der Jüngling sich ihrer unterzog, macht sie nichts weniger als charakteristisch für Wittenberg; sie schließt aber zugleich deswegen ihre Erwähnung in den Studentengesetzen aus. So sagt denn auch Fabricius⁴⁶⁾, der verdiente Forscher auf dem Gebiet der Studentengeschichte: „Man hielt eben den Brauch für selbstverständlich und keiner besonderen Erwähnung bedürftig.“

Unders stand es mit dem sog. Pennalismus, der sich von Wittenberg⁴⁷⁾ aus auf andere Hochschulen verpflanzt hat. Selbstverständlich würde eine Darstellung dieser Prüfungszeit des „Pennals“ — heute Fuchsen — und ihrer endlich erfolgreichen Bekämpfung durch die Universitäten und Landesregierungen an dieser Stelle ebenfalls zu weit führen, zumal Friedensburg ihre Geschichte, soweit sie für Wittenberg in Frage kommt, erschöpfend behandelt hat⁴⁸⁾. Es genüge darauf hinzuweisen, daß der in unserer wie der Fassung von vor 1655 gleichlautende Paragraph „Exagitare novitios, compositiones exposcere aut alias quasvis exactiones illicitas in illos usurpare qui ausus fuerit, vel relegatur vel excludatur“ noch in die Zeit des Pennalismus deutet. Am 21. Nov. 1678⁴⁹⁾ hatte sogar ein nicht überlieferter Punkt 8 der Eidesformel bestanden, der sich mit der Fassung dieses Paragraphen deckte. Die Universität hielt ihn dem Kurfürsten gegenüber für überflüssig, da vom Pennalismus nichts mehr zu verspüren sei. In der Fassung des 18. Jahrhunderts⁵⁰⁾ wie der unseres Heftes ist der Passus im Eide dann weggeblieben, während eine Dissertation von 1692, die von den Privilegien der Studenten handelt und den späteren reuß-plauenschen Rat Johann Kaspar Jungmichel von Michelsberg⁵¹⁾ zum Verfasser hat, einen Punkt des Leipziger Eides anführt, der den Pennalismus erwähnt.

Wir kommen zum Schluß. Die Gesetze decken sich mit denen der erweiterten Fassung von nach 1713⁵²⁾ — bis auf zwei Abweichungen. § 9

⁴⁶⁾ W. Fabricius, Die akademische Deposition. Frankfurt a. M. 1895, S. 51.

⁴⁷⁾ Vgl. Friedensburg, Geschichte, S. 390.

⁴⁸⁾ Ebenda, Anm. 2, die hauptsächlichste Literatur. S. auch UB. II, Nr. 584, 662 ff., 724 u. 8.

⁴⁹⁾ UB. II, Nr. 727, Anm. 4.

⁵⁰⁾ U. a. O. Nr. 863 A.

⁵¹⁾ Dissertatio juridica de studiosis eorumque privilegiis. Authore Johanne Casparo Jung-Micheln, J. U. C. O. O. u. J. Erman-Horn 1. 3268. Das Jahr ergibt sich ohne weiteres — ebenso wie der Ort, Wittenberg — aus der Gesellschaft anderer akademischer Schriften, die Jungmichel verfaßt hat, und auf deren Titeln er seinen akademischen Grad nennt. Danach scheint er 1691 noch nicht graduiert gewesen zu sein, 1692 nennt er sich Consultus, 1693 Licentiat, 1694 Doctor. Da er sich in unserer Dissertation auch J. U. C. nennt, kommt nur das Jahr 1692 in Betracht. S. über J.: Großes vollständiges Lexicon aller Wissenschaften und Künste (sog. Zedlersches Lexikon), Bd. 14 (1735), Sp. 1623 f., wo aber seine akademischen Schriften nicht aufgeführt sind. Diese: Landesbücherei Dessau unter Sig. LIII 164 in einem Sammelband.

⁵²⁾ UB. II, Nr. 863 A.

wird unter 863 A nicht abgedruckt, also muß er völlig der alten Fassung von Nr. 727, § 8 entsprechen. Unsere Fassung weist aber abgesehen von den beiden Varianten unter d und e, die Friedensburg anführt (S. 154), eine weitere beachtliche Erweiterung auf. In der uns vorliegenden Sammlung heißt der Paragraph: *Boatus illi clamoresque stentorei, tam in plateis et vicis, quam in aedibus, atque nocturnae grassationes, nec non lascivae spurcaeque cantilenae, sive in aliis iam Academiis condemnatae, sive ulla ratione castas laedant aures, tenerasque offendant mentes, prorsus interdictae sunt. In eo crimine qui deprehensus fuerit, carcere poenam luat, vel, pro re nata, relegetur, so daß also der Text zwischen grassationes und prorsus später eingeschoben sein muß. Ferner entspricht der § 17 von 863 A unserm § 19 (§ 16 der älteren Fassung) — wenn hier nicht ein Druckfehler vorliegt.*

Beide Fassungen haben 42 Paragraphen, beide die charakteristischen Emendationen, die größtenteils erwähnt wurden. Beide haben aber auch mit der erweiterten Form der Universitätsgesetze von 1811, Februar (Nr. 1051) nichts zu tun, da hier nur 40 Paragraphen gezählt werden und diese fast gänzlich unnummeriert und meist erweitert sind. Von den 14 Stücken des Anhangs sind bei Friedensburg nur 7 erwähnt, bzw. auszugsweise abgedruckt (St. II = Nr. 900, III = Nr. 901, V = Nr. 917, VI = Nr. 945, X = Nr. 975, bzw. als im Anh. zu 1051 erwähnt, XI = Nr. 1000, XIV = Nr. 900, bzw. als im Anh. zu 1051 erwähnt). Dieser Anhang umfaßt nach der Datierung seiner Stücke die Zeit von 1691 bis 1797, erstreckt sich also auf das 18. Jahrhundert und spiegelt uns dessen studentische Verhältnisse hauptsächlich wider.

Es bleibt also als Spielraum für die Entstehung der vorliegenden Sammlung die Zeit von 1797 bis 1811. Wir erinnern uns der handschriftlichen Eintragung von Elzes Hand „Gesetze der Universität Wittenberg zu der Zeit als mein Vater daselbst studierte“. Da dieser, der spätere Dessauer Seminardirektor Karl August Wilhelm Elze (1791—1854) von 1807 bis 1810 in Wittenberg studiert hat⁵³⁾, wären sie also in der hier behandelten Form bis zum Erscheinen der neuen Gesetze in Kraft geblieben. Aus den Varianten von Nr. 727 zu schließen steht unser Gesetzestext der dort aufgeführten Fassung D nahe, doch ist nicht auszumachen, wann dieser — nach 1713 und vor 1811 — die endgültige Redaktion erhalten hat. Da er auch bei Erman und Horn⁵⁴⁾ keine Erwähnung findet, möge die Arbeit als ein bescheidener Beitrag zur Kenntnis der Wittenberger Universitätsgeschichte aufgenommen werden.

⁵³⁾ K. A. W. Elze, Ein Lebensbild, S. 7 u. 11.

⁵⁴⁾ Erman u. Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten. Vgl. die Arn. 19974—80.